



LANDRATSAMT  
BODENSEEKREIS

Jugendamt

**Vereinbarung  
zum Schutzauftrag der Jugendhilfe  
in Tageseinrichtungen für Kinder**  
(gem. § 8a Abs. 4 SGB VIII und § 72 a SGB VIII)

zwischen:

Landratsamt Bodenseekreis  
Albrechtstraße 75  
88045 Friedrichshafen

---

Gebietskörperschaft / Jugendamt (im Folgenden „Jugendamt“ genannt)

und:

---

Träger der Einrichtung / des Dienstes (im Folgenden „Träger“ genannt)

wird für:

---

zur Umsetzung des § 8a Abs. 4 SGB VIII mit dem Ziel, das Zusammenwirken von Jugendamt und Träger der Kindertageseinrichtungen so zu gestalten, dass Gefährdungen des Kindeswohls wirksam beggegnet werden kann, und zur Umsetzung des § 72a SGB VIII folgendes vereinbart:

## **§ 1 Begrifflichkeiten zum Schutzauftrag**

Für die Auslegung der in dieser Vereinbarung verwendeten Begriffe dient das Arbeitspapier „Begrifflichkeiten, Anmerkungen und Erläuterungen zum Schutzauftrag der Jugendhilfe“.<sup>1</sup>

## **§ 2 Verfahrensregelung**

Unabhängig von dem Verfahren nach § 8a SGB VIII hat die Kindertageseinrichtung bei dringender Gefahr für das Kindeswohl, insbesondere bei dringender Gefahr für Leib, Leben und Freiheit des Kindes, die von Personen aus dem Lebensumfeld des Kindes ausgeht, unverzüglich die Polizei und das Jugendamt zu informieren.

Zur Umsetzung des § 8a Absatz 4 SGB VIII arbeiten Jugendamt und Träger der Kindertageseinrichtung mit nachfolgenden Verfahrensschritten zusammen:

- 1. Schritt:** Werden in der Kindertageseinrichtung gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes bekannt, erfolgt die Abschätzung des Gefährdungsrisikos beim Träger der Kindertageseinrichtung im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte, wovon mindestens eine insoweit erfahrene Fachkraft sein muss. Hierfür kann der Träger der Kindertageseinrichtung auf die vom Jugendamt benannten insoweit erfahrenen Fachkräfte zurückgreifen.
- 2. Schritt:** Soweit der wirksame Schutz des Kindes nicht in Frage gestellt wird, werden die Personensorgeberechtigten und das Kind bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos einbezogen.
- 3. Schritt:** Ergibt die Abschätzung, dass die Gefährdungssituation nicht anders abgewendet werden kann, wirkt der Träger der Kindertageseinrichtung bei den Personensorgeberechtigten oder Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme geeigneten Hilfen hin. Hierbei hat der Träger
  1. auf die ihm bekannten Hilfen hinzuweisen,
  2. nach Möglichkeit Absprachen mit den Personensorgeberechtigten bzw. Erziehungsberechtigten über die Inanspruchnahme dieser Hilfen zur Gefährdungsabwehrung zu treffen, diese zu dokumentieren und deren Einhaltung zu überprüfen,
  3. gegebenenfalls die Personensorgeberechtigten bzw. Erziehungsberechtigten bei der Kontaktaufnahme zum Jugendamt zu unterstützen und
  4. die Personensorgeberechtigten bzw. Erziehungsberechtigten darauf hinzuweisen, dass das Jugendamt informiert werden muss, wenn sie die benannten und gegebenenfalls abgesprochenen Hilfen nicht oder nicht im erforderlichen Umfang in Anspruch nehmen oder wenn aus Sicht des Trägers der Kindertageseinrichtung ungewiss ist, ob sie ausreichend sind.

---

<sup>1</sup> Quelle: [https://www.kvjs.de/fileadmin/dateien/jugend/Kinderschutz/Begrifflichkeiten\\_Flie%C3%9Ftext\\_26.02.2014.pdf](https://www.kvjs.de/fileadmin/dateien/jugend/Kinderschutz/Begrifflichkeiten_Flie%C3%9Ftext_26.02.2014.pdf)

- 4. Schritt:** Der Träger der Kindertageseinrichtung informiert das Jugendamt über die Gefährdungsabschätzung und seine bisherige Vorgehensweise, **wenn**
1. ihm geeignete Hilfen nicht bekannt sind,
  2. die von ihm benannten Hilfen von den Personensorgeberechtigten bzw. Erziehungsberechtigten abgelehnt werden,
  3. die abgesprochenen Hilfen von den Personensorgeberechtigten bzw. Erziehungsberechtigten nicht oder nicht im erforderlichen Umfang in Anspruch genommen werden oder
  4. er sich nicht Gewissheit darüber verschaffen kann, ob durch die von ihm benannten und gegebenenfalls mit den Personensorgeberechtigten bzw. Erziehungsberechtigten abgesprochenen Hilfen der Kindeswohlgefährdung begegnet werden kann.
- 5. Schritt:** Nach Information des Jugendamtes erfolgt dort das Verfahren zur Abschätzung des Gefährdungsrisikos gemäß § 8a Absatz 1 SGB VIII.

### **§ 3 Fortbildung bzw. Qualifizierung der Fachkräfte**

Der Träger der Kindertageseinrichtung ermöglicht, je nach Bedarf, seinen in der Kindertageseinrichtung tätigen Fachkräften, sich bezüglich der sachgerechten Wahrnehmung des Schutzauftrags im Sinne des § 8a Absatz 2 SGB VIII fortzubilden bzw. zu qualifizieren.

### **§ 4 Persönliche Eignung der Beschäftigten**

Der Träger stellt durch geeignete Maßnahmen sicher, dass er keine Personen beschäftigt oder vermittelt, die rechtskräftig wegen einer in § 72 a SGB VIII aufgeführten Straftat verurteilt worden sind.

Dies sichert der Träger, indem er sich ein polizeiliches Führungszeugnis durch die mitarbeitende Person mind. alle 5 Jahre, bzw. entsprechend den Empfehlungen der überörtlichen Ebene, vorlegen lässt.

### **§ 5 Datenschutz**

Der Träger der Kindertageseinrichtungen hat den Schutz der Sozialdaten des Kindes und seiner Personensorgeberechtigten bzw. Erziehungsberechtigten in der den §§ 61 bis 65 SGB VIII entsprechenden Weise zu gewährleisten.

## **§ 6 Inkrafttreten, Dauer und Beendigung der Vereinbarung**

Diese Vereinbarung tritt mit Unterzeichnung durch das Jugendamt und den Träger der Kindertageseinrichtung in Kraft. Sie wird auf unbestimmte Zeit geschlossen und kann von jedem Vereinbarungspartner mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres schriftlich gekündigt werden.

## **§ 7 Schrifterfordernis für Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen**

Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen zu dieser Vereinbarung sind nur wirksam, wenn sie schriftlich niedergelegt und von beiden Vereinbarungspartnern unterzeichnet sind. Gleiches gilt für die Aufhebung dieses Schrifterfordernisses.

## **§ 8 Salvatorische Klausel**

Die Nichtigkeit einzelner Bestimmungen berührt die Wirksamkeit dieser Vereinbarung im Übrigen nicht. Die Vereinbarungspartner werden eine nötige Bestimmung durch eine wirksame ersetzen, die der nötigen Bestimmung nach Sinn und Zweck am Nächsten kommt.

Für den Landkreis

Friedrichshafen, den

---

Landratsamt

Für den Träger der Kindertageseinrichtungen

Friedrichshafen, den